

Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Plau am See

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf Grund der Friedhofsordnung des kirchlichen Friedhofs in Plau am See hat der Kirchgemeinderat die nachstehende, in der PLAUER ZEITUNG als Amtsblatt für die Stadt Plau am See zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Plau am See beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet: 1) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, 2) derjenige, der einen Antrag stellt auf a) Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 – Entstehen der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Es gelten insoweit die staatlichen Bestimmungen.

§ 4 – Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag an den Friedhofsträger gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 – Gebührenhöhe

→ Geändert durch die 1. bis 3. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung – siehe unten.

§ 6 – Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 – Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 – Rechtsbehelf

Der Rechtsbehelf ist durch die gültige Friedhofsordnung geregelt.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung von 1993 außer Kraft.

Plau am See, d. 19.08.1999

(unterschrieben und gesiegelt)
gez. Carl-Christian Schmidt, Pastor
gez. Bärbel Böer, Kirchgemeinderat

Schwerin, d. 30.09.1999

(genehmigt, unterschrieben und gesiegelt)
gez. Rainer Rausch, Oberkirchenrat

Öffentliche Bekanntmachung in der PLAUER ZEITUNG vom 19.10.1999

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.08.1999 für den Friedhof in Plau am See der Kirchgemeinde Plau am See am 15.11.2007 beschlossen:

§ 1 – Inhalt der 2. Änderung

Geändert wird § 5 Gebührenhöhe:

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- für Särge für 25 Jahre Ruhefrist (325,00 € geändert 2011)
- für Urnen für 25 Jahre Ruhefrist (275,00 € geändert 2011)

Wahlgrabstätte:

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre (375,00 € geändert 2011)
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre (375,00 € geändert 2011)
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr (15,00 € geändert 2011)
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr (15,00 € geändert 2011)

Gemeinschaftsanlagen (Grabplatz, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Namenstafel):

- für Erdbestattung für 25 Jahre Ruhezeit (800,00 € geändert 2011)
- für Urnenbeisetzung für 25 Jahre Ruhezeit (800,00 € geändert 2011)

für Rasenwahlgrabstätte

- für Särge je Grabbreite 25 Jahre Ruhezeit 325,00 €
- für Urnen je Grabbreite 25 Jahre Ruhezeit 325,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt (17,00 € geändert 2011)

Die Gebühr kann im Voraus entrichtet werden. Sie ist bis 01. April des Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren

- a) Erdbestattung 540,00 €
- aa) Kindergrab bis zu 10 Jahren (400,00 € geändert 2011)
- b) Urnenbeisetzung 250,00 €

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Friedhofskapelle 115,00 €

5. Verwaltungsgebühren

- a) Ausfertigung einer Graburkunde 15,00 €
- b) Umschreiben einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten 15,00 €
- c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 50,00 €
- d) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 25,00 €
- e) Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 2,50 €

6. Gebühren für Ausgrabungen

- a) Ausgrabung einer Leiche (Sarg) 600,00 €
- b) Ausgrabung einer Urne 300,00 €

§ 2 - Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung ihre Rechtskraft.

Plau am See, d. 15.11.2007

Schwerin, d. 18.12.2007

(unterschrieben und gesiegelt)
gez. Stephan Poppe, Pastor z. A.
gez. Rainer Schröter, Kirchgemeinderat

(genehmigt, unterschrieben und gesiegelt)
gez. Rainer Rausch, Oberkirchenrat

Öffentliche Bekanntmachung in der PLAUER ZEITUNG vom 16.01.2008

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.08.1999 für den Friedhof der Kirchgemeinde Plau am See am 20.09.2011 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Geändert wird § 5 – Gebührenhöhe – und erhält folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- für Säрге für 25 Jahre Ruhefrist	250,00 €
- für Urnen für 25 Jahre Ruhefrist	250,00 €

Wahlgrabstätte:

- für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 €
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 €

Gemeinschaftsanlagen (Grabplatz, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Namenseintrag):

- für Erdbestattung für 25 Jahre Ruhezeit	900,00 €
- für Urnenbeisetzung für 25 Jahre Ruhezeit	900,00 €
- für Urnenbeisetzungen als Baumgrab für 25 Jahre Ruhezeit	1300,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt 22,00 €

Die Gebühr kann im Voraus entrichtet werden. Sie ist bis 1. April des Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren

aa) Kindergrab bis zu 10 Jahren	300,00 €
---------------------------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.1999 sowie ihrer 1. Änderung vom 11.01.2001 und ihrer 2. Änderung vom 15.11.2008 ihre Rechtskraft.

Plau am See, den 18.11.2011

Schwerin, den 01.12.2011

(unterschrieben und gesiegelt)

gez. St. Poppe, Pastor / Dr. H.-J. Ralf, Kirchgemeinderat

(genehmigt, unterschrieben und gesiegelt)

gez. R. Rausch, Oberkirchenrat

Öffentliche Bekanntmachung in der PLAUER ZEITUNG vom 14.12.2011